

§ 6.

**Was gibt den Anstoß zu dem für die Exekution erforderlichen Bundesratsbeschlusse?**

**Wer ist antragsberechtigt?**

Die Antwort auf die erste Frage gibt in erster Linie Art. 17 der Reichsverfassung. Wenn diese Gesetzesbestimmung dem Kaiser die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben überträgt, so soll damit auch gesagt werden, daß der Kaiser erst recht das oberste aller Reichsgesetze, die Reichsverfassung in ihrer Ausführung zu überwachen hat.

Die Ueberwachung der Ausführung eines Reichsgesetzes ist jedoch ebenso wie dessen Ausfertigung und Verkündigung nicht nur ein Recht des Kaisers, sie begründet auch eine Ueberwachungsspflicht. Es muß demnach als eine verfassungsmäßige Rechtspflicht des Kaisers erachtet werden, von Amtswegen alle Fälle etwaigen Ungehorsams der Bundesglieder gegen Gesetze oder Anordnungen, welche vom Reiche selbst oder den Organen der Reichsgewalt ausgehen, zur Kenntnis des Bundesrates zu bringen, damit dieser gegen das unbotmäßige Mitglied Zwangsmassregeln ergreife. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nächst dem Kaiser — also konkurrierend, nicht subsidiär — jedes Bundesglied berechtigt ist, beim Bundesrate auf Exekution gegen ein anderes Bundesglied anzutragen. Es findet diese Annahme ihre rechtliche Stütze im Art. 7 Absatz 2 der Verfassung, der jedes Bundesglied für befugt erklärt, im Bundesrate Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Eine Tätigkeit des Bundesrates kann ferner in dieser Richtung veranlaßt werden durch den Reichstag; denn ihm steht nach Art. 23 der Reichsverfassung das Recht zu, an ihn gerichtete Petitionen und Beschwerden dem Bundesrate bezw. dem Reichskanzler zu überweisen.

Endlich kann der Bundesrat durch die Beschwerde eines verlehnten Untertanen aufmerksam gemacht und damit befaßt werden.

Die Beantwortung der zweiten Frage muß mit Rücksicht auf die Natur des Bundesrates als Organ der verbündeten Regierungen zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte am Reiche eine Einschränkung erfahren im Verhältnisse zur ersten Frage. Wenn der Bundesrat ein Kollegium der Bevollmächtigten der einzelstaatlichen Regierungen vorstellt, so folgt daraus, daß als antragsberechtigt immer nur ein Bundesglied oder eine Mehrheit von Bundesgliedern angesehen werden kann, daß die Befugnis zur Antragstellung im Bundesrate weder dem Reichstage noch einem einzelnen Untertanen zuzuteilen kann.

Eine Ausnahme von diesem Grundsätze macht der Kaiser, die jedoch im praktischen Ergebnis dem aufgestellten Satze nicht zuwiderkauft.